



Q402-0890

## Fragebogen zur Vernehmlassung

### Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

#### Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Basel-Stadt
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument und PDF-Dokument bis am <b>14. November 2024</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:tg_sekretariat@astra.admin.ch">tg_sekretariat@astra.admin.ch</a>

## Fragen

### Neues Zulassungsregime Fahrzeuge – Teilrevision von fünf Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

#### Teilrevision der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

1. Sind Sie damit einverstanden, dass für Fahrzeuge, die von der Typengenehmigung befreit sind, auf Wunsch immer noch eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt erstellt werden kann? (Art. 4 Abs. 4 E-TGV)

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

Im Grundsatz ja, aber:

- In Art. 4 Abs. 1 müsste aus unserer Sicht zwingend folgendes ergänzt werden:  
Zum Eigengebrauch importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle sind von der Typengenehmigung befreit, wenn sie für die ersten sechs Monate auf die Zollpflichtige Person zugelassen werden.  
Es macht Sinn, dass Fahrzeuge für den Eigengebrauch nicht aus kommerziellen Werten in die CH importiert werden. Zudem hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 2 (neu) TGV vorgesehen, dass Fahrzeuge mit einem CoC (WVTA) keine Typengenehmigung erstellen lassen müssen.
- Im Weiteren soll in Anhang 1 Ziffer 1.2 auf Arbeitskarren  $\leq 10$  km/h aufgenommen werden. Mit dieser Aufnahme würde die Typengenehmigungspflicht für diese Fahrzeuge entfallen. Die heutige Lösung (kein Fahrzeugausweis und Kontrollschild aber die Fahrzeuge müssen vom Strassenverkehrsamt geprüft [ausfüllen des 13.20A] werden) ist nicht befriedigend und entlastet nur den Fahrzeughalter, nicht aber die Zulassungsbehörden.

#### Teilrevision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Ziffer 3.1.6 (Erteilen einer Zugriffsberechtigung auf die gesamtschweizerischen, aus dem Subsystem IVZ-Personen übernommenen Daten im Subsystem IVZ-Auswertung, für die Dauer eines Jahres, pro Zugriffsberechtigung) aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

#### Bemerkungen:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenbeträge der Ziffern 3.1.8.1, 3.1.8.2 und 3.1.8.3. den bisherigen Beträgen für die Kontrollmarken entsprechen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3.1.8.3: Diese Fahrzeuge werden zur Zeit noch nicht in IVZ geführt.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Übereinstimmungsbescheinigungen in Papierform gemäss Ziffer 3.1.8.4 gegen eine Gebühr von 60 bis 90 Fr. elektronisch verarbeitet?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, sofern nicht auf diese Gebühr verzichtet werden kann und das Inkasso nicht den StVA auferlegt wird. Die Gebühr sollte die Kundschaft nicht davon abhalten, dem ASTRA Übereinstimmungsbescheinigung zur Verarbeitung einzureichen.

### **Teilrevision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV)**

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bereits heute von den kantonalen Vollzugsbehörden mehrheitlich angewendete Methode zur Berechnung des Leistungsgewichtes für Motorräder in die VZV aufgenommen werden soll (Artikel 15 Abs. 2 und Artikel 20a Absatz 2 E-VZV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Per Inkraftsetzung müsste gemäss erläuterndem Bericht die Beschriftung vom Feld 78 im Fahrzeugausweis angepasst werden. Damit kann nicht gemeint sein, dass alle Kantone alle alten Lagerbestände der Fahrzeugausweise vernichten – nur wegen 1'500 Motorrädern – und die Kantone ab Einführungszeitpunkt eine neue grosse Reserve an Fahrzeugausweisen haben. Alle Kantone, die nach der vorgeschlagenen Methode berechnen, brauchen seit Jahren den aktuellen Fahrzeugausweis. Das ASTRA soll eine neue Vorgabe für den Fahrzeugausweis machen, die erst bei der Neubestellung der Ausweise zu berücksichtigen ist.

Es ist ausserdem zu beachten, dass das Leergewicht (Art. 7 VTS) nicht zwingend mit dem Gewicht in fahrbereitem Zustand (Art. 136 VTS) übereinstimmt. Ausschlaggebend ist dabei das meist nicht bekannte Gewicht des allfälligen Sonderzubehörs.

6. Artikel 72a Absatz 1 E-VZV beinhaltet eine Meldepflicht für CO<sub>2</sub>-pflichtigen Fahrzeuge (Personenwagen, leichte Nutzfahrzeuge). Die Meldung der Import- bzw. Herstellerdaten dient einerseits dem CO<sub>2</sub>-Vollzug und andererseits ist sie der Auslöser für den Bezug eines eCoC aus EUCARIS. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA weitere Fahrzeugarten zu diesem Meldeverfahren zulassen kann, wenn für diese künftig eCoC erhältlich sind?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass das ASTRA die Verarbeitung und Aufbereitung von Einzelfahrzeugdaten aus EU-Übereinstimmungsbescheinigungen in elektronischer oder zum Teil in Papierform übernimmt – diese Aufgaben obliegen bisher den kantonalen Strassenverkehrsämter. (Achtung: Für die Zulassung sind nach wie vor die Strassenverkehrsämter zuständig).

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Es ist wichtig ist für die StVA, dass sämtliche Daten einsehbar sind.

8. Welche Variante halten Sie für praktikabler:

a) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO<sub>2</sub>-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge), sollen weiterhin wie bisher durch das Strassenverkehrsamt erfasst und an das ASTRA übermittelt werden?

b) Die Fahrzeugdaten einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in Papierform gemäss Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/858 von Fahrzeugen, die dem CO<sub>2</sub>-Vollzug unterliegen (Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge) sollen neu durch das ASTRA erfasst werden, was bedingt, dass dieses Dokument beim ASTRA eingereicht werden muss? Das ASTRA erstellt anschliessend ein eDatenblatt.

a)                       b)                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Dies ist für den CO<sub>2</sub>-Vollzug ohnehin heute schon der Fall.

9. Sind Sie mit der Aufzählung in Artikel 75 Abs. 1 und 2 E-VZV, wer die Prüfungsberichte ausfüllen darf, einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Ja, aber bei vollständigen N1-Fahrzeugen sollte der Prüfbericht ebenfalls vom Hersteller/Importeur (Bst. a) ausgefüllt werden können. Bei elektronischen Daten ist allenfalls eine neue Karosserieform vorzusehen. Auch Art. 30 VTS wäre diesbezüglich anzupassen.

10. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen**Bemerkungen:**

Das Übergangsrecht nach Art. 151q ist gut, jedoch sollte ebenfalls die entsprechende Ausnahmerechtsverfügung (neuer Code im Fahrzeugausweis) **bereits vom ASTRA im IVZ hinterlegt werden.**

Gemäss ASTRA sind rund 1'500 Motorräder (0.367%) schweizweit betroffen. Genau bei diesen Fahrzeugen muss ab Anwendung des neuen Rechts die entsprechende Berechtigung im IVZ hinterlegt sein. Beim Ausdrucken eines neuen Fahrzeugausweises (Wohnsitzänderung, Verkauf etc.) würde neben dem neuen Leistungsgewicht somit automatisch auch die entsprechende Berechtigung beim Ausweis hinterlegt.

Falls die Berechtigung – wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen – nicht zentral, sondern kantonal gesteuert wird, kann der Eintrag bei der kantonalen Immatrikulation nicht sichergestellt werden. Entsprechende Kundenreklamationen sind absehbar. Der zusätzliche Kontrollaufwand wäre erheblich (manuelle Kontrolle bei 100 % aller Motorräder unter 35 kW statt Eintrag von bei 0.367% der Motorräder) jeweils beim Druck eines neuen Ausweises beim zuständigen Strassenverkehrsamt. Die Mitarbeitenden im Tagesgeschäft am Schalter sind nicht in der Lage zu beurteilen, ob der Eintrag gemacht werden muss oder nicht. Bei einem Kantonswechsel kann anhand eines ausserkantonalen Fahrzeugausweises nicht eruiert werden, welche Berechnungsmethode angewendet wurde.

Alternativ könnten die zuständigen Kantone der betroffenen Fahrzeuge (Total 1500) ihre Fahrzeugausweise einmalig anpassen/korrigieren und den technischen Eintrag machen. Das wäre eine wesentlich praktikablere Lösung. Diese Einträge würden dann auch bei einem Kantonswechsel vom neuen Kanton übernommen werden.

Zur Vereinheitlichung der Einträge im Fz. Ausweis ist eine neue Ziffer in der asa RL 6 vorzusehen.

Im Fahrzeugausweis sind zudem keine Berechtigung über das Führen des Fahrzeuges mit einer Führerausweiskategorie vorgesehen. Deshalb müsste

ein technischer Eintrag über die Art der Berechnung des Verhältnisses von Leistung und Gewicht vorgenommen werden (z.B. Code XY: Berechnungsart des Leistungsgewichts geändert, nach bisheriger Berechnungsart = 0.18 kw/kg).

Zudem ist die Formulierung bezüglich der Fahrberechtigung nicht ausreichend. Wir sind der Meinung, dass das Prüfungsdatum und nicht das Ausstellungsdatum des Führerausweises massgebend sein sollte, um von den Übergangsbestimmungen zu profitieren.

11. Sind Sie mit der Änderung des Anhangs 12 Ziffer V Kategorie A E-VZV einverstanden?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

### Teilrevision der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

12. Sind Sie damit einverstanden, dass neue, vollständige Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a VTS, somit der Grossteil der Fahrzeugklasse M1, rein administrativ zugelassen werden können?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

13. Sind Sie damit einverstanden, dass nur noch neue, vollständige leichte Motorwagen, Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t, Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge rein administrativ zugelassen werden können, sofern eine Typengenehmigung oder ein Datenblatt für diese Fahrzeuge vorliegt?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ja, aber zusätzlich soll auch eine administrative Kontrolle für vollständige Lieferwagen (N1) und Kleinbusse (M2) ohne Änderungen/Anbauten akzeptiert werden.

Siehe auch Bemerkungen zu Frage 14.

Bei Anhängern bis 3.50 t wäre zudem auf die Ziffer 185 zu verzichten, da alle Angaben auch auf dem Herstellerschild und der Deichsel ersichtlich sind.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass alle anderen Fahrzeugarten, welche nicht administrativ zugelassen werden können, gemäss Artikel 30 E-VTS wie bisher eine Identifikationsprüfung, Funktionskontrolle oder einer umfassenden Prüfung beim kantonalen Strassenverkehrsamt unterzogen werden müssen?
- JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
In Art. 30 VTS (administrative Prüfung) ist nun explizit der Personenwagen erwähnt. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei Lieferwagen keine administrative Prüfung vorgenommen werden kann, da noch die Ziffer 243 einzutragen ist. Genau diese Ziffer wurde am 27.08.24 anlässlich der KT-Sitzung dahingehend geändert, dass Lieferwagen diesen Eintrag nicht mehr benötigen. Es wird angeregt, dass auch bei neuen und vollständigen Lieferwagen die administrative Prüfung zur Anwendung kommt. Art. 30 Abs. 1 wäre zu ergänzen mit: «... sind sowie bei Lieferwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e, wird ...». Der in den Erläuterungen dargelegte Grund wird mit der Pflicht, die Ziffer 243 nicht mehr einzutragen, obsolet. Eventuell folgen daraus noch Anpassungen in den Art. 30a-c. Zudem sollen keine Ungleichbehandlung zwischen Fahrzeugen mit Papier- oder eCOC entstehen (siehe Art. 30a Abs. 1 Bst. a und b.).

15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 Absatz 1 E-VTS auf neue Fahrzeuge beschränkt wird?
- A                       B                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:  
Ja, wird heute schon mit der asa RL13 so umgesetzt. Zudem sollte die Identifikationsprüfung ebenfalls delegiert werden können.  
  
(Wir gehen davon aus, dass unter der Auswahl «A» ein JA verstanden wird)

### Teilrevision der Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZV)

16. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA fortlaufend ein öffentliches Verzeichnis erstellt, das für jedes Fahrzeug, das über einen elektronischen Einzelfahrzeugdatensatz gemäss Artikel 72b Absatz 1 und 3 E-VZV verfügt,

ein eDatenblatt enthält, das mittels Stammmnummer abrufbar ist und Fahrzeugdaten und zum Teil Personendaten von Importeuren und Herstellern enthält?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

#### Umsetzung der Motion Darbellay:

17. Sind Sie mit der geplanten Umsetzung der Motion Darbellay einverstanden, indem nur neue vollständige Fahrzeuge gemäss Artikel 30 Absatz 1 und 2 E-VTS administrativ zugelassen können?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Antwort zu Frage 14 berücksichtigen

#### Umsetzung der Motion Reimann:

18. Sind Sie mit der Umsetzung der Motion Reimann – der Abschaffung des Aufklebens der Kontrollmarke auf den Prüfungsbericht 13.20A – einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: